

Heinhard STEIGER, *Die Ordnung der Welt. Eine Völkerrechtsgeschichte des karolingischen Zeitalters (741 bis 840)*, Köln u. a. 2010, Böhlau, XXXI u. 806 S., 1 Abb., ISBN 978-3-412-20418-1, EUR 98. – Daß dieses Buch ein Schnellschuß wäre, kann man wahrlich nicht behaupten: Von der DFG in mehrfacher Hinsicht gefördert, reichen die Anfänge des Unternehmens bis in das Jahr 1987 zurück. Und daß es seinen Gegenstand nicht gründlich genug angehe, auch nicht: Das ergibt sich nicht nur aus dem Umfang, sondern erhellt auch aus der Tatsache, daß es nicht nur einer „Inhaltsübersicht“ (S. IX–XIV), sondern auch eines „Inhaltsverzeichnisses“ (S. XV–XXXI) bedarf, um dem Wißbegierigen erste Orientierungen zu ermöglichen. Die Zeitgrenzen bilden der hier auf 741 festgesetzte „Beginn der karolingischen Dynastie“ einer- und der Tod Ludwigs des Frommen andererseits, sie sind also ein wenig ungewöhnlich. Der *modus procedendi* ist umfassend angelegt: Im ersten Teil (S. 27–105) werden „das Frankenreich und seine politische Umwelt“ untersucht, seine „territoriale Entwicklung“, die „Grundlagen der Verfassungsordnung“, „Regnum“, „Kaisertum“ usw. bis hin zu seinen „wirtschaftliche(n) Grundlagen“, ferner „das oströmisch-byzantinische Reich“, „das Papsttum“, „sonstige christliche Mächte“ und deren nichtchristliche Gegenstücke. Der zweite Teil (S. 107–243) ist den „Karolingische(n) Zwischen-Mächte-Beziehungen“ gewidmet und traktiert das Verhältnis der Franken zu Byzanz, zum Papsttum (in allen Facetten und entsprechend ausführlich) sowie die Kontakte zu den anderen christlichen und nichtchristlichen Mächten. Der dritte Teil (S. 245–551) schließlich widmet sich als Herzstück dem „Zwischen-Mächte-Recht“ (unter Einschluß eines Abschnitts über die „Strukturen des gegenwärtigen Völkerrechts“) und ist in vier Unterabschnitte gegliedert, von denen hier nicht einmal die Obergliederungspunkte wiedergegeben werden können. Der vierte Teil (S. 553–698) ist im Kern eine begriffs- und ideengeschichtliche Untersuchung über „Ordo – Pax – Amicitia“, S. 699–712 kann man die „Conclusiones“ lesen, als „Anhänge“ (S. 713–757) sind von Dennis PAUSCH übersetzte Quellen von zentraler Bedeutung beigegeben, den Abschluß bilden das Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Sachregister. – Es soll hier ausdrücklich festgehalten werden: Das Maß der Arbeit, die in diesem Opus steckt, ist respektgebietend, sie muß aufopferungsvoll gewesen sein, viele Beobachtungen sind der Mühe wert und völlig richtig (aber meist nicht neu). Dennoch muß man nach einer quälenden Lektüre feststellen: Der Aufwand hat sich nicht gelohnt! Wenn nach 698 Seiten feinsten Argumentation in Juristenmanier letztlich herauskommt, daß es eine Pluralität „der politischen Mächte in Europa“ gegeben habe, die „keinem gleichen rechtlich-organisatorischen Schema folgten, schon gar nicht dem des ‚Staates‘“ (was ja stimmt), daß es die „zentrale Aufgabe christlicher Herrschaft“ gewesen sei, „Frieden herzustellen und zu sichern“ (was je nach dem weniger stimmt), daß Karl der Große wegen des Kaisertums keinen besonderen Vorrang vor anderen, von ihm mit „brüderlicher Parität“ (statt mit „väterlicher Hierarchie“) behandelten Herrschern genoß, daß der Verkehr zwischen diesen Herrschern sich in personalen (und nicht institutionellen) Bahnen abspielte und von „Multinormativität“ geprägt war, dann sind das alles keine Erkenntnisse, die MA-Historikern den Atem stocken lassen. Der Kern der Malaise liegt darin, daß dieses Werk partout ein vor allem juristischer Beitrag zur „Teildisziplin Völkerrechtsgeschichte“ sein will, sich des-